

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 39

Artikel: Antwort auf ein bernisches Kriegsgericht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erwiderung.

In Nummer 37 der Militär-Zeitung ist eine Korrespondenz enthalten mit der Ueberschrift: „Ein bernisches Kriegsgericht“.

Der Verfasser ist jedenfalls ein bekannter Zeitungskorrespondent, der sich stets in der Rolle gefällt, alles was Bern und Bundesstadt heisst, anzuschwärzen. Hätte dieser Korrespondent sich damit begnügt, bloss meine Person zu verdächtigen, so hätte ich ihm dieß seiner würdige Vergnügen gerne gelassen und geschwiegen; allein da er, um mir eins anhängen zu können, das ganze Kriegsgericht und dessen Verhandlung angreift, so liegt es in meiner Pflicht, als Präsident desselben gegenüber denjenigen, welche unbefangene urtheilen, die Sache in das rechte Licht zu stellen.

Der Verfasser verdreht entweder die Sache absichtlich, oder er versteht von der Organisation eines Geschworenengerichts und des damit zusammenhängenden Verfahrens nicht das ABC.

Nach dem Gesetz über das bernische Landjäger-Korps stehen die Landjäger (wie in vielen andern Kantonen) unter der Militärgerichtsbarkeit. Die Justizdirektion hat die Stellung des Obergerichtes, wie sie im eidg. Militär-Strafgesetzbuch bestimmt ist. Sie hat als solcher zu entscheiden, ob ein Landjäger vorkommenden Falles dem Kriegsgericht zu überweisen ist. Wird nun ein Landjäger dem letztern überwiesen, so geht die erhobene Anklage an das für die Truppen aufgestellte ständige Kriegsgericht, das vom großen Rathe auf 4 Jahre gewählt wird. Die Geschwornen werden herausgelost. Dieses Gericht wird jeweilen auf gesetzliche Weise besammelt und nicht „zusammengetrommelt“, und ist dasselbe seit mehr als zwanzig Jahren hier immer von einem eidg. Obersten präsidirt worden. Jeder, der von einer Gerichtsorganisation einen Begriff hat, weiß, daß ein Gericht, dem eine Anklage durch die kompetente Behörde überwiesen worden ist, diese Anklage erledigen muß, mag es angenehm sein oder nicht. So geschah es im fraglichen Falle. Das Thatsächliche des Falles, wie der Verfasser es beschreibt, will ich, mehrerer arger Entstellungen ungeachtet, im Interesse der Kürze als richtig annehmen.

Landjäger Nöthliberger wurde durch den Obergericht durch motivirten Entscheid dem Kriegsgericht überwiesen unter der Anklage: In erster Linie der Körperverletzung an der Person eines Arrestanten Kühni (dem fraglichen Vaganten), die eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40 Tage zur Folge hatte; in zweiter Linie der Ueberschreitung seiner Dienstvorschriften (als Landjäger gegenüber seinem Instruktionenbuch). Die Geschwornen, welche nach dem Gesetz ihren Wahrspruch abzugeben hatten, sprachen in Betreff des ersten Anklagepunktes ein „Nichtschuldig“, hinsichtlich des zweiten ein „Schuldig“ aus.

Nachdem die Geschwornen dieses „Schuldig“ ausgesprochen, lag es in der Pflicht des Gerichtes, diejenige Strafe auszusprechen, die das Gesetz vorschreibt, und das geschah auch. Die betreffenden Artikel des Militärstrafgesetzbuches wurden öffentlich vorgelesen, wie dieß üblich ist.

Das Gericht verurtheilte den schuldig erklärten Landjäger zum Minimum des Strafmaßes, zu 14 Tagen Gefangenschaft, zu einer Entschädigung von 50 Fr. *) und zu den Kosten. Ein Urtheil, das vielfach als zu mild bezeichnet wurde. Die Geschwornen sind nur an ihre Ueberzeugung gebunden und Niemanden verantwortlich. Das Gericht hingegen ist an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden, es ist nicht frei und kann in den Fall kommen, eine Strafe auszusprechen zu müssen, die seiner Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld widerspricht. Im vorliegenden Falle hat also das Gericht nur seine Pflicht gethan.

Wenn nun der Große Rath in seiner darauffolgenden Sitzung den verurtheilten Landjäger begnadigte, so hatte er das verfassungsmäßige Recht dazu. Es stand ihm frei, Gnade für Recht zu üben, ein Verfahren, das, wie dem Verfasser der fraglichen Korrespondenz selbst wohl bekannt ist, nicht nur in Bern, sondern an vielen Orten vorkommt, ohne daß darin ein Vorwurf für das betreffende Gericht liegen kann. Die Behauptung des Korrespon-

*) Diese 50 Fr. genügen kaum, den Vertheidiger des „Vaganten“, Hrn. Fürsprech Gustav König, Hptm. im eidgen. Justizstabe, zu entschädigen.

den, daß die Begnadigung im Großen Rath „mit Bemerkungen wenig schmeichelhaft für das Gericht“ erfolgt sei, ist Unwahrheit. Die Bemerkungen, die dort fielen, waren gegen die Ueberweisung an das Kriegsgericht gerichtet, aber keineswegs gegen das Gericht selbst.

Zum Schluß muß ich mein Bedauern aussprechen, daß ein Blatt, das nur sachlichen Interessen dienen sollte, Einsendungen solcher Art aufnimmt, die keinen sachlichen Werth haben, sondern nur darauf berechnet sind, einzelne Persönlichkeiten herunter zu machen, wie es hier der Fall war, dessen sich jeder Unbefangene wird überzeugen müssen. In weiteren Erörterungen trete ich nicht mehr ein.

Bern, den 17. Sept.

Der Präsident des bernischen Kriegsgerichts:
Meyer, eidg. Oberst.

Bemerkung zu der Erwiderung.

Wir stehen nicht im mindesten an, die Erwiderung des Hrn. Oberst Meyer anzunehmen. Was die Sache selbst anbelangt, so wird sich jeder Leser sein Urtheil bilden. Die Anschuldigung, welche der Herr Oberst am Ende seiner Erwiderung erhebt, daß wir den Artikel „Ein Berner Kriegsgericht“ in unser Blatt aufgenommen, glauben wir mit der Bemerkung zurückweisen zu können, daß derselbe nach unserer Meinung nicht gegen die Person des Hrn. Oberst Meyer gerichtet war, sondern gegen den Vorgang, Landjäger vor ein Kriegsgericht zu stellen, und nach Militärgesetzen aburtheilen zu lassen. Ob dieses ein richtiger Vorgang sei, darüber können die Meinungen sehr verschieden sein, wie die folgende von einem Hrn. Offizier des Justizstabes herührende Einsendung, welche den nämlichen Gegenstand betrifft, und welche uns noch früher als die Erwiderung des Hrn. Oberst Meyer zugegangen ist, beweisen dürfte. Im übrigen halten wir es für Pflicht der Militär-Zeitung, auf bestehende Mißbräuche aufmerksam zu machen.

Elgger, Hauptmann.
Redaktor der Militär-Zeitung.

Antwort auf ein bernisches Kriegsgericht.

Da nicht bloß wegen der trefflichen Disziplin unserer Armee, sondern wohl auch in Folge des verunglückten Gesetzes über die Strafrechtspflege unserer Truppen wir, die Justizräthe, vulgo Scharfrichter — so selten Gelegenheit haben, unsere Thätigkeit zu entwickeln, so schied es sich gewiß in den wenigen Fällen, wo wir ein Lebenszeichen ersucht werden, auf diese freundschaftliche Anfrage zu antworten. Und als eine solche betrachten wir Ihre Korrespondenz aus Bern in Nr. 37, das Kriegsgericht betreffend, das über einen Landjäger zu Gerichte saß.

Vor Allem erlauben wir uns, das von Ihrem Korrespondenten bereits Angebeutete etwas näher auszuführen und zu bemerken, daß laut dem Wortlaut des Gesetzes die Kantone nicht verpflichtet sind, die Landjäger nach den Bestimmungen des eidg. Gesetzes durch ein Kriegsgericht beurtheilen zu lassen. Dessen wenigstens müssen wir dieses Gesetz freisprechen. Wir wollen ihm, dem mit Recht vielfach Verurtheilten, nicht auch diese Abnormität aufbürden. Eine Reihe anderer Kantone überweist alle durch Polizei-Angestellte begangene Vergehen und Verbrechen den gewöhnlichen Strafgerichten, vor welche sie auch allein gehören. Wenn der hohe Stand Bern vorgezogen hat, auch solche Fälle laut den Bestimmungen des eidg. Gesetzes beurtheilen zu lassen, so mag er vielleicht Gründe hiezu gehabt haben; allein es ist ungerecht, dann die Folgen davon dem Justizstabe und der Organisation der eidg. Strafrechtspflege in die Schuhe zu schieben. Ein Landjäger ist nun und nimmermehr bei seinen polizeilichen Funktionen als Soldat anzusehen. Er ist ein Beamter der Sicherheitspolizei, und wenn er bei Erfüllung seiner Amtspflichten seine Befugnisse überschreitet, so steht er jedem andern Beamten gleich, der sich eines ähnlichen Vergehens schuldig macht, z. B. einem Steuerbeamten, der einen Steuerverweigernden auf willkürliche Weise zur Zahlung zwingt. Uns will scheinen, die Herren im Großen Rathe hätten weit besser gethan, ihrem eigenen Beschlusse, der die Landjäger zuwider dem lemma a § 1 des eidg. Gesetzes demselben unterwirft, zu Leibe zu gehen, als dem eidg. Gesetze und

denjenigen, die berufen gewesen sind, den widersinnigen Beschluß in Gottes Namen auszuführen. Aber es schmeckt gar süß, sein Mütchen für vielleicht einst erlittene Strafe durch Angriffe auf die eidg. Offiziere zu kühlen. Immerhin wollen wir zugeben, daß die Herren Kriegsgerichte die Cerimonie allzu feierlich durchgeführt haben: daß der Präsident des Kriegsgerichts durch zwei Offiziere sich müsse nach Hause begleiten lassen, steht auch nirgends im Gesetze geschrieben. Wir wenigstens sahen schon manchen eidg. Obersten von derartigen Anlässen „ungeleitet nach Hause gehen“.

Sodann aber wollen wir diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um dem Gesetze, unter dem wir stehen und sitzen, eines anzuhängen. Nehmen wir an, der in Nr. 37 beschriebene Fall gehörte von Rechtswegen vor ein Kriegsgericht, eine Patrouille habe einen ihr verdächtig scheinenden Kerl arretriren wollen, und als derselbe sich widersetze, ihn übel zugerichtet. Dann soll dieser Bursche, zu dessen Verhaftung die Soldaten verpflichtet gewesen, als Thwillkläger auftreten können und noch Schadenersatz zu beanspruchen berechtigt sein! Es soll nicht genügen, daß der Ankläger, wenn es ihm am Plage scheint, seine Anträge auf Schadenersatz stellt, auch der Beschädigte soll berechtigt sein, deswegen am Schlusse der Verhandlung das Wort zu verlangen!

Und über einen solchen Fall sollen Geschworene zu Gericht sitzen! Der Landjäger ist verurtheilt worden — bei ihnen heißt es: in dubio contra reum! Ob aber in dem von uns angebeuteten, doch wohl ganz ähnlichen Falle auch ein „Schuldig“ würde ausgesprochen werden, möchten wir doch wohl bezweifeln!

Doch wir wollen unsere Antwort nicht zu sehr ausdehnen und Ihrem Korrespondenten zum Schlusse nur noch danken, daß er wieder einmal die Aufmerksamkeit Ihrer Leser auf die Gebrechen unsrerer Justiz aufmerksam gemacht hat. Warum er die Offiziere des Justizstabes Passivmitglieder der Armee genannt, sehen wir übrigens nicht recht ein. Vielleicht geschah es, weil wir Orange-gelbe gar viele, gute und mehr noch schlechte Witze über uns müssen ergehen lassen.

P.

Edgenossenschaft.

Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Beiträgen.

(Revue militaire suisse Nr. 13, 14, 15 und 16 vom 12. und 30. Juli und 17. und 27. August.) In diesen 4 Nummern der Revue militaire suisse, dem Organe des französischen sprechenden Theiles der schweizerischen Armee, finden wir zuerst (Nr. 13, 14 und 16) die Fortsetzung einer sehr anziehend geschriebenen Lebensbeschreibung des verstorbenen General Jomini von Sainte-Beuve im Auszuge wiedergegeben. Nr. 13 enthält die Erlebnisse Jomini's während der Schlacht bei Eylau und zeigt wie Jomini die Ereignisse des Winters 1806—1807 so ziemlich verhergesehen, bei Napoleon jedoch mit seinen Vorhersagungen taube Ohren gefunden hatte. Nr. 14 bespricht die falsche Stellung, in welche Jomini gerieth, weil er zeitweilig im Hauptquartier des Kaisers verwendet wurde, obwohl er in Wirklichkeit Adjutant Ney's war, und wie Berthier (Napoleons Generalstabs-Chef), der in ihm einen gefährlichen Rivalen sah, ihm auf jede Weise zu schaden suchte und dabei die kleinlichsten Mittel nicht verschmähte. Nr. 16 führt uns Jomini als Adjutant Ney's im spanischen Feldzuge vor. — Ney schenkt das frühere Vertrauen zu Jomini, nunmehr seinem Generalstabs-Chef, verloren zu haben, er folgt nicht mehr seinen guten Räten, Ney hat wenig Glück. Jomini wird zum Kaiser gesandt um Ney zu entschuldigen und trifft ihn in Wien, am Tage nach der Schlacht bei Wagram (Juli 1809).

Es wird gezeigt, wie wiederum die Voraussetzungen Jomini's, bezüglich des Feldzugs in Spanien beim Kaiser taube Ohren fanden, 14 Tage später jedoch die Ereignisse Jomini vollständig Recht gaben. Von diesem Zeitpunkte an läßt Ney, wohl durch geheime fortgesetzte Intriguen dazu veranlaßt, Jomini vollständig fallen. Dieser thut alles Mögliche, um sich die Gunst des allmächtigen Berthier zu gewinnen, jedoch vergebens. Am 28.

October 1810 gibt endlich Jomini, aller der Bladerereien mit denen er verfolgt wird müde, von Baden in der Schweiz aus seine Demission, wird jedoch hierauf sogleich nach Paris beschieden und vom Kriegsminister Clarke, Herzog von Feltre, in dem Augenblicke moralisch gezwungen dieselbe zurückzunehmen, in welchem er vom Kaiser Alexander von Rußland zum General-Major ernannt wird. Das folgende Jahr, 1811, konnte Jomini beinahe ausschließlich seinen Studien widmen, worin er von Napoleon besser unterstützt wurde als von dessen Beamten.

Nr. 13 der Revue enthält ferner den Schluß eines längern Artikels über das Bletterli-Gewehr mit einer Figuren-Tafel. Es werden dem Gewehre nicht weniger als 11 Hauptmängel ver-geworfen; daselbe kommt dabei sehr schlecht weg. Der Artikel schließt mit der Anzeige, daß die nächsten Nummern des Blattes den Bericht der englischen Kommission, über die Ver-suche mit Hinterlader-Gewehren bringen werde, was denn auch in den monatlichen Beilagen, die unter dem Titel „Revue des armes spéciales“ erscheinen, geschieht, inden in den Beilagen zu Nr. 14 und 16 bereits mit dem Abdruck dieses Berichts be-gonnen wurde. Nr. 13 bringt dann noch einen Auszug aus dem Berichte der nationalrätlichen Kommission über die Ge-schäfts-Führung des hohen Bundesrathes im Jahr 1868; soweit derselbe das Militärwesen betrifft. Derselbe sprach sich bezüglich der Fabrication der Hinterladungs-Gewehre dahin aus, daß an dem Vorgehen des Bundesrathes nichts auszufügen und mit der Fabrication des Bletterli-Gewehres fortzufahren sei.

Das Project einer neuen Militärorganisation wird besprochen und in einem Postulate der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Bundesrath bei Zeiten alle diejenigen Materialien sammeln, welche zur nähern Beleuchtung der Folgen, die die ver-schiedenen vorgeschlagenen Neuerungen im Gefolge haben kö-nnten, dienen können.

Unter dem Titel „anormale Dispositionen im Militärwesen“ werden verschiedne Unregelmäßigkeiten in der Erfüllung ihrer Pflicht von Seite der Kantone und einige solche in der Ver-wendung des Personals der Centralverwaltung gerügt. Schließlich wird beantragt es seien die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit die neue Munition für Handfeuerwaffen bei den Pulververkäufern bezogen werden könne.

Nr. 14 enthält (außer dem schon berührten Artikel über Jomini): einen Auszug aus dem „Urtheil des belgischen Majors van de Velde über den Krieg von 1866.“

Derselbe findet, daß der Feldzug in Böhmen von 1866 am meisten dadurch sich von Feldzügen unterscheidet, daß die preußische Armee in unglaublich kurzer Zeit mobilisirt und unter die Mauern Wiens geführt wurde. Die Ursachen hi-für sind nach ihm:

1. Die Eisenbahnen, mit Hülfе deren die Preußen in 21 Tagen auf Entfernungen von 230 bis 690 Kilometres 197000 Mann, 55000 Pferde und 5300 Fuhrwerke transportirt haben.
2. Die fehlerhaften Dispositionen zur Vertheidigung Oestreichs, indem Olmütz als Vereinigungspunkt der Armee und secundäre Operationsbasis vorwärts der Hauptstadt gewählt wurde. — Oestreich hätte ein Central-Polygon — Linz — Presburg — Brünn und Neustadt, mit Wien als Mittelpunkt, durch Befestigung dieser Städte bauen sollen, statt große Summen Geldes in Festungswerken in den norsthen und jütlischen Alpen zu ver-graben. Mit diesem Gelde und dem Erlöse des Terrains der alten Festungswerke Wiens hätte vieles geleistet werden können, Benceck hätte sich nach Sabowa, auf das besetzte Lager von Brünn zurückgezogen und die Preußen wären nicht so bald nach Nikolsburg gekommen.

3. Das System, nach welchem die preußische Armee organisiert ist und welches erlaubte: die verschiedenen Armee-corps, die seit 1815 eine permanente Organisation hatten, in kürzerer Zeit zu mobilisiren und zu concentriren, als die Oestreicher, obwohl diese die Mobilisation früher begonnen hatten. Auch die Verbündeten Oestreichs waren nicht bereit. Hannover wurde über-rascht; die Bayern stellten statt 86000 nur 50000 Mann; das 8. Armee-corps zählte 6200 Mann, welche bei besserer Organi-sation der Armeen der betreffenden Staaten auf das Doppelte hätten gebracht werden können. Aber nicht nur konnten die Verbündeten Oestreichs kaum stärker als auf dem Friedens-fuße ins Feld rücken — nein — auch die Kriegsführung ge-schah ohne einheitlichen Plan. — Nichts war vorbereitet und erst als der Krieg sozusagen beendet war, versuchte man, sich in dieser Hinsicht zu verständigen.

Nachdem van de Velde die Hauptmomente des dreifachen Feld-zugs in Böhmen am Main und in Italien skizzirt hat, schließt er mit folgenden Bemerkungen.

„In seinen Betrachtungen sagt Molte, daß am 30. Juni die Bewegungen der II. preußischen Armee es Benceck unmöglich gemacht haben, gegen die I. die Offensive zu ergreifen.“ An diesem Tage aber waren die zwei preußischen Armeen noch ent-fernt genug von einander und der Feldzeugmeister hatte die